



# ANTRAG AUF FÖRDERUNG VON BESCHAFFUNG VON AUSSTATTUNG/MATERIAL

nach den Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit  
im Landkreis Erding (Stand: 01.01.2023)

Landratsamt Erding  
Fachbereich Jugend und Familie  
Sachgebiet 21-5 - Bildung, Betreuung und Prävention  
- Kommunale Jugendarbeit -  
Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

**Träger der Maßnahme:** \_\_\_\_\_

**Antragsteller/-in:** \_\_\_\_\_

**Vollständige Anschrift:** \_\_\_\_\_

**Für Rückfragen:** Tel. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:** Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Name der Bank \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Ausstattung/Material

\_\_\_\_\_

Verwendungszweck

\_\_\_\_\_

Höhe der Anschaffungskosten

\_\_\_\_\_

**Pflichtanlagen:**

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Belge (Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift von/vom Empfänger\*in) in Kopie

Der/Die Antragsteller\*in versichert die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Es gelten die jeweils gültigen Zuschussrichtlinien.

Der Antragsteller stimmt der Übermittlung der Daten an den Kreisjugendring Erding des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R. zur fachlichen Stellungnahme zu.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Recht bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.

**Hinweise zur Beantragung:**

Gegenstände, deren Anschaffung bezuschusst werden kann

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeuge (Fahrräder, KfZ, Anhänger) für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisationen auf Kreisebene)

Gegenstände, deren Anschaffung nicht gefördert werden kann

- Geräte, die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden
- Geräte, die dem gewerblichen Einsatz dienen - also an Dritte mit Gewinnerzielungsabsicht weitergegeben werden
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (z.B. Tisch, Stühle, usw.)
- Verbrauchsgüter

Nicht gefördert werden zudem Reparaturen und Transportkosten.

Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung der Jugendgemeinschaft sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der förderfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendzentren, Jugendtreffs)

40% der förderfähigen Kosten bei Jugendverbänden

Höchstens jedoch 500,00 €/Jahr und Antragsteller (Förderzeitraum Kalenderjahr)

Eingang: \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_

§ 72a-Vereinbarung:  Ja  Nein

Freigabe 21-5:  Ja  Nein

KJR-Freigabe:  Ja  Nein

Begründung: